OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651049/3/FP

Datum:
Linz, 8. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von DI G J K, geb. x, R, S, vertreten durch Dr. C K, Rechtsanwältin in L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 29. August 2017, GZ: BHSEVerkR-2017-337369/7-saz, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 29. August 2017 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Dauer von 8 Monaten ab dem 2. August 2017 und ordnete an, der Bf habe sich einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer Nachschulung zu unterziehen und ein amtsärztliches Gutachten beizubringen.

Die belangte Behörde erkannte zudem die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf am 2. Oktober 2017 niederschriftlich Beschwerde und brachte vor, er habe nach dem Lenken des Kraftfahrzeuges noch eine Flasche Wein getrunken. Er habe auch keinen Verkehrsunfall verursacht.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und öffentliche mündliche Verhandlung in der der Bf und einer der beim Einsatz anwesenden Polizeibeamten einvernommen wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 2. August 2017 gegen 19:00 Uhr seinen PKW Fiat Doblo mit dem Kennzeichen x in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand auf der P P aus Richtung H kommend in Richtung P. Er parkte sein KFZ in der Folge etwa auf Höhe des Objekts P ein, bremste, geriet auf eine geschotterte Böschung und stieß dabei ein der Gemeinde gehöriges Schild, welches mittels Betonblocks im Schotter befestigt war und welches auf eine Parkerlaubnis nur für einspurige Kraftfahrzeuge hinweist, um. Die Gemeinde setzte 2 Mitarbeiter ein, um das Schild wieder aufzurichten. Ihr entstand ein Schaden von 30 Euro, den der Bf bereits beglichen hat. Ohne sich an die Geschädigte oder die Polizei zu wenden, ging der Bf in die am Ort befindliche Wohnung seiner Lebensgefährtin und legte sich hin.
Der Bf hat nach dem Lenken des KFZ keinen Alkohol mehr konsumiert.
Die von einer Zeugin gerufene Polizei forderte den Bf um 21.13 Uhr auf, einen Alkotest abzulegen, welcher einen Wert von 0,77 mg/l (1,54 Promille) ergab. Der Alkoholgehalt muss um 19.00 Uhr, beim Lenken des KFZ) mehr als 0,8 mg/l (1,6 Promille) betragen haben.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren.
Der Bf hat das Lenken des Kraftfahrzeuges gegen 19:00 Uhr, das Einparkmanöver und das Umstoßen des Schildes am Ort des Geschehens nicht bestritten. Auch den Umstand, dass er sich nach dem Verkehrsunfall sogleich in die Wohnung begab und keine Meldung bei der Polizei machte ist evident und wurde vom Bf nicht in Abrede gestellt, sondern damit begründet, dass die Gemeinde abends nicht mehr besetzt gewesen sei und er sein Fahrzeug nicht mehr wegbewegen konnte.
Dass durch das Umfahren des Schildes ein Schaden eingetreten ist, ergibt sich schon aus der Rechnung der Marktgemeinde P, die den Einsatz von zwei Mitarbeitern belegt, der zweifellos zum wieder Aufstellen des Schildes erforderlich war. Es ergibt sich dies aber auch aus den im Akt befindlichen Fotos die belegen, dass die Fundierung des Schildes selbst im umgeworfenen Zustand noch teilweise unter dem Schotterbett lag und an der Oberseite Schotteranhaftungen aufweist. Der Bf hat den Schaden durch Bezahlung anerkannt.

Es ist gerichtsnotorisch, dass in der Stunde etwa 0,1 – 0,2 Promille Alkohol abgebaut werden, sodass auf der Hand liegt, dass der Bf um 19:00 Uhr mehr als 1,6 Promille aufgewiesen haben muss, zumal er mehr als zwei Stunden nach dem Unfall nur 0,07 Promille weniger aufwies.

Zum Nachtrunk:
Hier ist zunächst auf die ständige Judikatur des VwGH zu Nachtrunkbehauptungen hinzuweisen, nach welcher derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des so konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen hat (VwGH 26. Jänner 1996, 95/02/0289 und 27. Februar 2007, 2007/02/0018) und im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunkes dem Umstand Bedeutung beizumessen ist, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat.
So hat der VwGH in einem vergleichbaren Fall ausgesprochen: „In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes ist davon auszugehen, daß auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit (von sich aus) hingewiesen wird (Hinweis E 12.10.1970, 133/70, und E 12.11.1987, 87/02/0134). Hier hat der Besch trotz früher gebotener Gelegenheit die Behauptung eines Nachtrunkes erst in der Berufung gegen das erstinstanzliche Straferkenntnis erhoben; daß der Besch anläßlich der Amtshandlung den Nachtrunk (so sein Vorbringen) infolge "Schlaftrunkenheit bzw Übermüdung" nicht erwähnt hat, mußte die belBeh nicht als entscheidungswesentlich ansehen, da der Besch von zwei Gendarmeriebeamten (entsprechend deren Zeugenaussage in der Berufungsverhandlung) zur Durchführung der Atemluftprobe zum Gendarmerieposten mitgenommen wurde und es der Lebenserfahrung widerspräche, wenn der Besch trotz des von ihm angeführten körperlichen Zustandes im Zuge der immerhin geraume Zeit in Anspruch nehmenden Amtshandlung auf den Nachtrunk nicht hingewiesen hätte.“ (19. Dezember 2005, 2002/03/0287)

Aus dem vorliegenden Akt, der Zeugenaussage des Zeugen G und den Angaben des Bf selbst ergibt sich, dass er zum Alkoholgenuss befragt wurde. Der Bf ist Akademiker, gab an früher 80.000 km im Jahr gefahren zu sein und ist fortgeschrittenen Alters. Es ist kaum anzunehmen, dass dem Bf nicht bewusst ist und war, wie Wesentlich die Frage des Alkoholkonsums in Zusammenhang mit einer Amtshandlung in der es um die Verursachung eines Unfalles und das Lenken eines Kraftfahrzeuges geht, ist. Im Rahmen der Amtshandlung vor Ort gab der Bf an, zuletzt um 14:00 Uhr getrunken zu haben. Es liegt auf der Hand, dass die von ihm angegebene Menge, unabhängig davon, ob es sich nun, wie von der Meldungslegerin vermerkt um einen halben Liter, oder wie vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegeben um zwei Gläser, insgesamt einen viertel Liter, gehandelt hat, um 21.15 Uhr keinen relevanten Messwert mehr ergeben hätte können. Aufgrund des Messwerts von 0,77 mg/l wird offenbar, dass der Bf die Frage nach seinem Alkoholkonsum jedenfalls unvollständig beantwortet hat. Hätte er tatsächlich nach dem Lenken des Kraftfahrzeuges weiteren Alkohol konsumiert, hätte er auf diesen Konsum nach der Judikatur des VwGH bei erster sich bietender Gelegenheit also im Zuge der Befragung durch die Polizeibeamten, von sich aus hinweisen müssen. Der Bf hat aber erst nach Zustellung des Mandatsbescheides vom 10. August 2017, im Rahmen der Verfassung einer Niederschrift vor der belangten Behörde am 21. August 2017 behauptet, bis ca. 21.00 Uhr eine Flasche Wein getrunken zu haben (in der Verhandlung gab der Bf 20.30 oder 20.45 Uhr an). Ihn trifft nach der oben dargestellten Judikatur diesbezüglich auch die Beweislast für die Menge des konsumierten Alkohols. Nun hat der Bf zwar eine Menge an Alkohol angegeben, die mit dem Messergebnis in Einklang zu bringen ist, jedoch liefert diese Angabe keinen Beweis dafür, dass der Bf Alkohol erst nach dem Lenken des Kraftfahrzeuges konsumiert hat. Vielmehr sprechen wesentliche Umstände gegen die Behauptung des Bf. Es erscheint dem Gericht insbesondere lebensfremd, dass der Bf bei Befragen durch die Polizei, ob er Alkohol getrunken habe, nur Angaben über einen länger zurückliegenden Konsum gemacht hat. Die eher lapidare Darstellung des Bf, er habe sich nicht ausgekannt und habe gemeint es würde sich alles aufklären bzw. er habe die Frage so interpretiert als stünde dies mit dem Autofahren in Zusammenhang, erscheint dem Gericht nicht nachvollziehbar und opportunistisch in Hinblick auf die Verantwortung des Bf. Es sind keine besonderen Kenntnisse erforderlich, um wahrheitsgemäß auf die Frage nach einem Alkoholkonsum zu antworten. Wird man von Polizisten geweckt und zu einem Unfallort geführt und dort mit der Situation konfrontiert, ob man unter Alkoholeinfluss einen Unfall verursacht hat und zu einem Alkotest gebeten, der einen nicht unerheblichen Wert ergibt, wird man nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine verteidigende Haltung einnehmen und demnach wohl ohne Umschweife angeben, dass man gerade eben Alkohol konsumiert hat, wenn dies der Fall war. Gerade in einer derartigen Stresssituation ist eher eine impulsgesteuerte, auf kürzlich Vorgefallenes bezogene Beantwortung von Fragen zu erwarten. Auf dieser Annahme beruht letztlich auch die Judikatur des VwGH. Die vom Bf ins Treffen geführte Annahme, er habe die Frage auf den

Alkoholkonsum vor dem Lenken (und zwar nach seiner Sachverhaltsvariante) bezogen, erfordert den besonderen Gedankengang des Ausklammerns der gerade stattgefundenen Konsums und erachtet das Gericht einen solchen in der gegebenen Stresssituation als wenig wahrscheinlich, wenn nicht ein besonderes Ziel verfolgt wird. Viel wahrscheinlicher erscheint dem Gericht der Konsum vor dem Lenken des Fahrzeugs. Auch das vom Zeugen G beschriebene zögerliche Verhalten bei der Beantwortung von Fragen, deutet auf ein überlegtes und zurecht gelegtes Beantworten von Fragen hin. Letztendlich bildet auch die Parkposition des Bf ein Indiz für die Alkoholisierung bereits bei Eintreffen am Wohnort der Lebensgefährtin des Bf. Es zeigt sich auf den Fotos, dass eine Parklücke zur Verfügung stand, die fast Platz für zwei PKW bot. Der Bf fuhr, ohne, dass dies erforderlich gewesen wäre, untypisch schräg und nahe am links neben ihm parkenden PKW in die Parklücke ein, überfuhr die Böschungskante und das genannte Schild. Auch die Behauptung, er habe anstatt dem Rückwärtsgang, der durch einen besonderen Vorgang (Heben eines Rings) einzulegen ist, einen Vorwärtsgang erwischt und (!) sei von der Kupplung abgerutscht und nach vorne gefahren und habe dabei das dortige Schild umgestoßen überzeugt nicht. Zunächst wäre das Rückwärtsfahren angesichts der Breite des zur Verfügung stehenden Parkplatzes, bei vernünftigem Einfahren in diesen gar nicht erforderlich gewesen. Auch ein doppelter Fahrfehler des sich als Vielfahrer bezeichnenden Bf, also das Abrutschen vom Kupplungspedal und das fehlerhafte Einlegen des Gangs, erscheint dem Gericht wenig glaubhaft. Dies umsoweniger als der Bf sowohl mit der Örtlichkeit als auch mit seinem KFZ vertraut ist.
Insgesamt erscheint die Verantwortung des Bf als konstruiert. Bezeichnenderweise hat er keine Beweismittel (zB Zeugen) benannt, die seine Nachtrunkbehauptung stützen könnte. Das Gericht geht daher davon aus, dass dieser nicht zu folgen ist. Auch der Hinweis des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, wonach Deutsch nicht seine Muttersprache sei und deshalb möglicherweise ein Missverständinis bestanden habe, erscheint dem Gericht aufgesetzt, zumal der Bf in der Verhandlung bewies exzellent Deutsch zu sprechen und zu verstehen. Die Frage des Nachtrunks war zum Zeitpunkt der Unfallsaufnahme nicht konkret Thema. Der Bf wurde lediglich danach gefragt, ob er Alkohol getrunken habe.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gem. § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 leg. cit. genannten und in Abs. 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 2 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt ergibt sich dass der Bf um ca. 21.14 Uhr einen Alkoholgehalt in der Atemluft von 0,77 mg/l also 1,54 Promille aufwies. Nach den Feststellungen, die nicht von einem Nachtrunk ausgehen, musste der Bf beim Lenken des KFZ um 19:00 Uhr daher einen Alkoholgehalt von zumindest knapp über 1,6 Promille bzw. 0,8 mg/l aufgewiesen haben weil in zwei Stunde gerichtsbekannt zumindest 0,1 Promille abgebaut werden. Nach den Feststellungen hat er also ein KFZ unter Alkoholeinfluss gelenkt und hat angesichts des festgestellten Alkoholgehalts ein Delikt nach § 99 Abs 1 StVO begangen.

Das Gesetz sieht diesbezüglich eine Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit

für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z. B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

Ein Sachschaden liegt vor, wenn eine Person einer anderen Person einen Vermögensschaden zugefügt hat. Im vorliegenden Fall hat sich ergeben, dass der Bf ein von der Gemeinde aufgestelltes Schild umgestoßen hat und dadurch einen Einsatz des Gemeindebauhofes erforderlich gemacht hat. DAs Schild musste wieder aufgerichtet werden. Dies wurde vom Bf selbst nicht bewerkstelligt. Dadurch wurden Kosten verursacht, die zweifellos einen Vermögensschaden darstellen.
Ein Unfall ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt, und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat.
Im Einklang mit der Judikatur des VwGH, vgl. etwa E v. 24. April 2007, 2004/11/0001), hat der Bf daher einen Unfall verschuldet.
Auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer nicht an (vgl. VwGH v. 4. Juni 2006, 2005/11/0214). Die Gefährlichkeit der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss, die geeignet ist Sachschäden und gleichermaßen Personenschäden herbeizuführen, hat sich durch das Eintreten des Unfalles - an sich - materialisiert.
Fest steht also, dass der Bf unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat.
Unabhängig davon, ob man nun davon ausginge, ob der Bf durch sein sich Entfernen von der Unfallstelle der Bestimmung des nach § 4 Abs 5 StVO oder im Hinblick auf Verkehrsleiteinrichtungen §§ 31 Abs 1 StVO und 99 Abs 2 lit e StVO zuwidergehandelt hat, steht auch fest, dass der Bf seiner Verpflichtung, den Unfall zu melden, nicht nachgekommen ist. Im Rahmen der Wertung kommt es nicht darauf an aufgrund welcher der beiden Bestimmungen von einer sog. „Fahrerflucht“ auszugehen ist. Sie liegt vor, weil der Bf jedenfalls verbunden war, den Verkehrsunfall zu melden. Dies hat er nicht getan.

Insgesamt kann der belangten Behörde damit nicht entgegengetreten werden, wenn sie aufgrund der Verwerflichkeit der Verursachung eines Unfalles unter Alkoholeinfluss und des Fehlens einer dem Gesetz entsprechenden Unfallmeldung davon ausgeht, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Bf erst nach acht Monaten wieder hergestellt sein wird.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände gelangt das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG also zur

Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von 8 Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit jedenfalls erforderlich ist und ist die Entscheidung der belangten Behörde insofern nicht zu beanstanden.

III.2.2. Zu den begleitenden Maßnahmen:

Eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme waren gemäß § 24 Abs. 3 FSG zwingend anzuordnen.

Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus § 24 Abs. 3 sechster Satz FSG.

III.2.3. Die belangte Behörde hat zudem zu Recht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen, da es angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf geboten war, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (vgl. etwa VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die ggst. Entscheidung beruht im Wesentlichen auf Fragen der Beweiswürdigung und einer vom Gericht aufgrund einzelfallbezogener Umstände vorzunehmenden individuellen Wertung, sodass keine Verallgemeinerungseignung des ggst. Falles gegeben ist. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung im Übrigen von der im Erkenntnis zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl